



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 21-0215 (G 2 k)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

29. April 2022

Hochwasserschutz Rebentobelbach, Durchlass Wehntalerstrasse

Gemeinde Dielsdorf

Gesuchstellende Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf

Projektverfasser/in Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen

Gewässer Rebentobelbach, öffentliches Fliessgewässer Nr. 6046

Lage Ab dem Einlaufbereich in den Durchlass Wehntalerstrasse und Gumpenwiesenweg bis zur Einmündung in den Gumpenwisenbach, Wald und Wohnzone

Koordinaten Von 2676558 / 1258901 bis 2676669 / 1258866

Massgebende Projektgenehmigung und Antrag zur Vorprüfung vom 23.11.2020

Unterlagen Kreditgenehmigung vom 21.03.2022

Antrag zur Projektfestsetzung vom 31.01.2022

Technischer Bericht Bauprojekt (Bericht-Nr. B-6523.100-07) vom 16.06.2021

Projektbasis (Bericht-Nr. 6523.100-05b) vom 31.10.2020

Nutzungsvereinbarung (Bericht-Nr. 6523.100-05c) vom 31.10.2020

Übersichtsplan (Plan-Nr. 6523_32_501) 1:200 vom 31.10.2020

Neueindolung, Grundriss, Schnitte (Plan-Nr. 6523_32_502) 1:50 vom 31.10.2020

Durchlass, Grundriss, Längsschnitt (Plan-Nr. 6523_32_503) 1:100 vom 31.10.2020

Rechenbauwerk, Grundriss und Schnitte (Plan-Nr. 6532_32_504) 1:50 vom 31.10.2020

Detail Stufen/Becken-Abfolge, Grundriss und Schnitte (Plan-Nr. 6523_32_505) 1:50 vom 31.10.2020

Landerwerb Situation (Plan-Nr. 6523_32_511) 1:200 vom 31.10.2020

Technischer Kurzbericht Festlegung Gewässerraum (Nr. B-06523.100-02b) vom 11.05.2020

Gewässerraum, Situation (Plan-Nr. 6523_32_512) 1:200 vom 18.06.2021

Baugrunduntersuchung (Bericht-Nr. 12431), Dr. von Moos AG vom 20.04.2020

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Siedlungsentwässerung
- C. Fischerei
- D. Bodenschutz
- E. Strasseninspektorat
- F. Gewässerraumfestlegung
- G. Staatsbeitrag
- H. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Gemeinde Dielsdorf ersucht mit Schreiben vom 31. Januar 2022 um Festsetzung des Wasserbauprojektes am Rebentobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6046, und um Festlegung des Gewässerraumes.

Am Rebentobelbach soll der Durchlass Wehntalerstrasse/Gumpenwiesenweg und der Einlaufbereich hochwassersicher ausgebaut werden. Mit dem Projekt ist der Gewässerraum definitiv festzulegen.

Gegenstand dieser Projektfestsetzung sind folgende Massnahmen an einem etwa 120 m langen Bachabschnitt des Rebentobelbaches:

- Schaffen eines Rückhalteraums für Geschiebe und Schwemmholz beim Einlaufbereich in den Durchlass Wehntalerstrasse
- Neubau Einlaufbauwerk und Einlaufrechen
- Neubau Eindolung Wehntalerstrasse/Gumpenwiesenweg, unter der Wehntalerstrasse mittels Pressvortrieb und anschliessend im Grabenbau
- Ausbau der Einmündung in den Gumpenwiesenbach

Länge Projektperimeter: etwa 120 m.

Ausbauwassermenge: HQ₁₀₀ bei einer Teilfüllung von weniger als 80%, HQ₃₀₀ bei Vollfüllung.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen ab dem 19. November 2021 bei der Gemeinde Dielsdorf während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen gegen das Projekt ein.

Die Gemeinde Dielsdorf hat das Projekt in der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2020 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse lie-



gende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Alle geplanten Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des vorgesehenen Gewässerraumes sind standortgebunden aufgrund des Bestimmungszweckes, für den hochwasser-sicheren Ausbau notwendig und gleichzeitig auch von öffentlichem Interesse.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Dem Projekt kann aus der Sicht des Gewässerschutzes unter Bedingungen zugestimmt werden. Es ist zu beachten, dass die Funktion der Siedlungsentwässerung zu jeder Zeit zu gewährleisten ist. Die Entwässerungsanlagen sind dem entsprechend vor Baubeginn zu orten und wo nötig vor Beschädigung zu schützen. Für allfällige Unterbrüche sind mögliche Störfallszenarien (Massnahmen) zu prüfen. Die Entwässerungsanlagen sind bei Bedarf, unter Absprache mit dem Werkeigentümern, den neuen Verhältnissen anzupassen.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Rebentobelbach ist kein Fischgewässer, mündet jedoch in ein fischereilich relevantes Gewässer. Unter den gegebenen Umständen kann der Wiedereindolung stattgegeben werden. Das Projekt kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Wehntalerstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Dies wird auch im technischen Bericht dargelegt, jedoch ohne Angaben zum etwaigen Abtrag. Die Belastung wurde



nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit ggf. abzutragendem Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen;
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch).

E. Strasseninspektorat

TBA-SI-SR Sachbearbeitung: David Amrein (+41 43 257 91 01)

Von den vorgesehenen Gewässerräumen und Massnahmen sind zum Teil Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes betroffen, insbesondere die Wehntalerstrasse (HVS, Route 17, ca. km 8.363, Rebentobelbach). Weitere TBA-Anlagen sind, soweit erkennbar, nicht betroffen.

Die betroffenen Baugrundstücke befinden sich in der Wald- und Wohnzone, wobei das Grundstück Kat. Nr. 1984 im Osten an die Route 17 / Wehntalerstrasse stösst, die als Hauptverkehrsstrasse klassiert ist. Im Bereich des Baugrundstücks verläuft ein Gehweg. Der Projektperimeter umfasst den Rebentobelbach vom westlichen Einlaufbauwerk Durchlass Wehntalerstrasse sowie die Eindolung bis zur östlichen Einleitung in den Gumpenwisenbach.

Für die Bestimmung des Abstandes zur Staatsstrasse ist die rechtskräftige Baulinie VD Nr. 6008/2016, massgebend. Das geplante Bauvorhaben mit dem Einlaufbauwerk des Rebentobelbaches für den Durchlass unter der Wehntalerstrasse liegt ausserhalb des Baulinienbereichs.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Erosion von Verkehrsinfrastrukturanlagen verhindert werden muss und dass das Schadstoffrückhaltevermögen des Bodens innerhalb des Belastungs- respektive Versickerungstreifens von Strassen nicht beeinträchtigt werden darf.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.



Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. B-06523.100-02b zur Gewässerraumfestlegung vom 11. Mai 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. 6523_32_512 vom 18. Juni 2021 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Kosten für das Projekt wurden im Kostenvoranschlag vom 16. Juni 2021 auf Fr. 1'074'846 geschätzt (abzüglich Rundungsposition).

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	Fr.	1'074'846
./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (u. a. Wiedereindolung, Belagsarbeiten, Werksanpassungen, Anteile Unvorhergesehenes und Honorare)	Fr.	943'523
		<hr/>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	131'323

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist massgebend für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Dielsdorf. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

Gesamte Subvention (10% von Fr. 131'323)	Fr.	13'132
		<hr/>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 13'132 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 – 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von



weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Dielsdorf 2022 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Gesamte Subvention (35% von Fr. 131'323)	Fr.	45'963
--	-----	--------

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 45'963 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 – 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Dielsdorf am Rebentobelbach wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Die Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sämtlicher Projektbestandteile sind verbindlich zu regeln und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Bauabnahme ein Beleg dafür vorzulegen.
 - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - d) Die Arbeiten am offenen Bachgerinne sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren, mit den Bausitzungsprotokollen zu versorgen und zur technischen Abnahme der Massnahmen im Bachgerinne einzuladen.
 - f) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.



- g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (lokaler Kalk oder Alpenkalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- h) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann.

2. Vermessungswerk:

- a) Das vom öffentlichen Gewässer beanspruchte Gebiet beim Einlaufbereich ist bereits im Besitz der Gemeinde Dielsdorf. Die im Landerwerbsplan (Plan-Nr. 6523_32_511) bezeichnete Fläche von 164 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 1984 ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet abzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- b) Die Gemeinde hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
- c) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- d) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt der Gemeinde Dielsdorf kann in abwassertechnischer Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

- a) Die im Projektperimeter befindliche Entwässerungsanlagen sind vor Baubeginn zu lokalisieren und wo nötig vor Beschädigungen zu schützen.
- b) Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Allfällige Unterbrüche sind mit den Werkeigentümern abzusprechen (Provisorien, Notfallvorkehrungen).



- c) Während der Bauzeit ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- d) Die Entwässerungsanlagen sind nach Absprache mit den Eigentümern wo nötig den neuen Gegebenheiten anzupassen (Deckelhöhen, Einleitung, usw.).
- e) Dem Unterhaltsdienst der Gemeinde muss der Zugang zu den Entwässerungsanlagen jederzeit möglich sein.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Allfällige weitere Ufersicherungen im Gumpenwisenbach müssen ingenieurbio-logisch erfolgen.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Wehntalerstrasse, s. www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Vollzugshilfe 'Verwertungseignung von Boden', BAFU 2021, verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

V. Strasseninspektorat

Eine Zustimmung der Strassenregion I des Tiefbauamtes kann in Aussicht gestellt werden. Zu beachten ist:

- a) Für die vorgesehenen baulichen Massnahmen kann eine Zustimmung der Strassenregion I des Tiefbauamtes in Aussicht gestellt werden.
- b) Bauliche Massnahmen im Bereich der Staatsstrassen sind durch das Tiefbauamt zu beurteilen und zu genehmigen.



- c) Baumpflanzungen haben gemäss § 14 der Strassenabstandsverordnung einen Mindestabstand von 4.0 m (gemessen zwischen Stammmitte und Parzellengrenze) einzuhalten.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

VII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 13'132, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- d) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.



VIII. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 45'963, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	266.40
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	133.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	133.20
Staatsgebühr TBA Strasseninspektorat	Fr.	266.40
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	264.00
Total	Fr.	1'063.20

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XI. Mitteilung

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 29. April 2022